



Federführung: Büro des Rates und des Bürgermeisters

Beteiligte(r):

Auskunft erteilt: Herr Wilmes

Telefon: 02521 29-105

Vorlage

zu TOP

2020/0373

öffentlich

Einführung und Verpflichtung der sachkundigen Bürgerinnen und Bürger und des sachkundigen Einwohners

Beratungsfolge:

Betriebsausschuss

02.12.2020 Kenntnisnahme

Beschlussvorschlag:

ohne

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Einführung und Verpflichtung der sachkundigen Bürgerinnen und Bürger und des sachkundigen Einwohners erfolgt gemäß § 58 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 67 Absatz 3 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW).

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

Die sachkundigen Bürgerinnen und Bürger und der sachkundige Einwohner werden vom Ausschussvorsitz eingeführt und in feierlicher Form zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet.

Die Verpflichtung wird in der Weise vollzogen, dass die sachkundigen Bürgerinnen und Bürger und der sachkundige Einwohner durch Erheben von den Plätzen ihr Einverständnis mit folgender Formel bekunden, die der Ausschussvorsitz verliest:

„Ich verpflichte mich, dass ich meine Aufgaben nach bestem Wissen und Können wahrnehmen, das Grundgesetz, die Verfassung des Landes und die Gesetze beachten und meine Pflichten zum Wohle der Gemeinde erfüllen werde.“

Die Verpflichtungsformel kann jede sachkundige Bürgerin beziehungsweise jeder sachkundiger Bürger und der sachkundige Einwohner freiwillig mit den Worten „So wahr mir Gott helfe“ ergänzen.

Anlage(n):

ohne